

Bekanntmachung

33. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 108 Schutzimpfungen“ die Angabe „§ 108a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ eingefügt.
2. Der folgende § 108a wird eingefügt:

„§ 108a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

(1) ¹Die landwirtschaftliche Krankenkasse gewährt ihren Versicherten selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte entwickelte bzw. bereitgestellte Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. ²Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. ³Die Leistungen müssen den vom GKV-Spitzenverband gemeinsam und einheitlich beschlossenen Vorgaben und Kriterien zur Umsetzung des § 20k Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(2) ¹Unter digitaler Gesundheitskompetenz ist die spezifische Form der Gesundheitskompetenz zu verstehen, die die Fähigkeit gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen und digitale Informationsangebote zu finden, zu verstehen, zu beurteilen/einzuschätzen und anzuwenden umfasst. ²Es können Leistungen insbesondere zur Verbesserung der Navigation beim Suchen und Finden von Informationen zu digitalen Gesundheitsanwendungen angeboten werden, von denen eine Steigerung der digitalen Gesundheitskompetenz erwartet werden kann. ³Die Inhalte der Leistungen können sich beziehen auf:

- Die Versicherten sollen informiert und befähigt werden, digitale Gesundheitsangebote für sich zu erschließen und zu nutzen; sie können selbstbestimmte Entscheidungen über den Einsatz digitaler Angebote im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung treffen.
- Die digitalen Gesundheitsangebote berücksichtigen nutzerspezifische Aspekte und sollen Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes einschließen.
- Die Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz soll die Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger erhöhen, indem diese durch adäquate Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen ihre gesundheitsbezogene Selbstwirksamkeit erhöhen können.

⁴Die Angebote und Leistungen sind zielgruppengerecht zu gestalten und sollen in Abhängigkeit der Vorkenntnisse der Nutzer in verschiedenen (Medien-)Formaten angeboten werden ⁵Für Angehörige von Zielgruppen mit geringer digitaler Gesundheitskompetenz

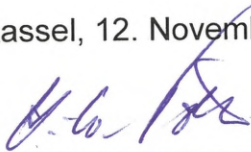
soll berücksichtigt werden, dass nicht nur digitale Formate und Medien eingesetzt werden. ⁶Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne Bezug zu Gesundheitsthemen vermitteln, können nicht angeboten werden.

Artikel II

Der 33. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 11. Januar 2021

213 – 69900.0 - 1735/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer